

AUFRUF

zur Nichtabschiebung der iranischen Menschenrechtsaktivistin Maryam Shariatmadari durch die Türkei in den Iran und zur Freilassung der im Iran inhaftierten und in Lebensgefahr schwebenden iranischen Rechtsanwältin Nasrin Sotoudeh

Das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte verurteilt auf das Schärfste die kürzlich erfolgte Festnahme der iranischen Menschenrechtsaktivistin *Maryam Shariatmadari* durch die türkische Polizei aufgrund des Auslaufens ihres Visums ebenso wie deren drohende Abschiebung in den Iran, wo ihr langjährige Haft, Folter oder unmenschliche Behandlung und vielleicht sogar die Todesstrafe drohen. Verfolgt wird *Maryam Shariatmadari* im Iran vor allem deshalb, weil sie mit anderen Frauen 2018 gegen die staatlich verordnete Pflicht zum Tragen eines Kopftuchs demonstrierte, wobei sie beim Einschreiten von der Polizei attackiert und schwer verletzt wurde. Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verbietet Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, deren Mitglied die Türkei ist, die Abschiebung und Auslieferung in einen Staat, wo der betroffenen Person die Todesstrafe, Folter oder unmenschliche Behandlung oder Strafe droht. Ebenso verbietet dies Artikel 3 des UN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das von der Türkei ebenfalls ratifiziert wurde, und die daher auch aus diesem Grund aufgefördert wird, ihre Abschiebung zu unterlassen.

Zugleich fordert das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte die Islamische Republik Iran auf, die in Hungerstreik getretene iranische Rechtsanwältin *Nasrin Sotoudeh* unverzüglich aus der Haft zu entlassen, die wegen ihres Einsatzes für *Maryam Shariatmadari*, andere verfolgte Frauen und Regimegegner*innen 2019 zu 38 ½ Jahren Gefängnis (!) und 148 Peitschenhieben (!) verurteilt wurde und sich derzeit nach einem Hungerstreik in Lebensgefahr befindet. Die gegen sie verhängte Strafe verstößt nach Artikel 7 des UN-Pakts über zivile und politische Rechte, den der Iran ratifiziert hat, gegen das Verbot von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Hinzu kommt, dass das Folterverbot Völkergewohnheitsrecht und sogar *ius cogens* (zwingendes Recht) ist und den Iran daher auch unabhängig von der Ratifikation völkerrechtlicher Verträge bindet.

Hannes Tretter

**ao. Univ.Prof. i.R. für Grund- und Menschenrechte, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
Wien, 14.09.2020**